

**Antrag auf ausnahmsweise Zulassung zur
Gesellenprüfung/Abschlussprüfung gemäß § 37 Abs. 2
Handwerksordnung (HwO) (Externenprüfung)**

Ich beantrage die ausnahmsweise Zulassung zur Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in dem Beruf:

ggf. mit Fachrichtung oder Schwerpunkt:

ggf. Wahlqualifikation(en):

Ich beantrage die Zulassung zur:

Winterprüfung Jahr 20 _____ /20_____ Sommerprüfung: Jahr 20 _____

Teil 1 : _____

Teil 2: _____

1. Angaben zur Person

Vorname:

Name:

Geburtsdatum: (TT/MM/JJJJ)

2. Anschrift und Kontaktinformationen

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Telefon*:

E-Mail:

3. Berufserfahrung in Monaten

Hinweis: Tragen Sie hier die Anzahl der Monate ein, in denen Sie in dem gewählten Referenzberuf gearbeitet haben.

4. Angaben zur Vorbildung

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:

- ohne Schulabschluss
- erster Schulabschluss (vormals Hauptschulabschluss)
- mittlerer Schulabschluss (Realschulabschluss oder vergleichbar)
- allgemeine Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur oder vergleichbar)
- im Ausland erworbener Abschluss, der nicht zuordenbar ist

5. Unterschrift

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei:

- Kopie eines Identitätsnachweises (z.B. Personalausweis, Reisepass)
- Aktueller Lebenslauf (tabellarisch)
- Nachweise der Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse) in Kopie
- Ggf. Glaubliche Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit
- Ggf. Nachweise zum weiteren Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (z.B. Weiterbildungen) in Kopie
- Ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich
- Sofern Sie Ausbildungszeiten als Berufserfahrung für die Zulassung einbringen wollen, fügen Sie bitte einen Nachweis über die absolvierte Ausbildung oder eine Kopie des Bescheids über das Nichtbestehen der Gesellenprüfung bei.

Gesellenprüfung im Ausnahmeverfahren (Externenprüfung) nach §37 Handwerksordnung (HwO)

Für Menschen mit jahrelanger Berufserfahrung, aber ohne Berufsabschluss in dem ausgeübten Beruf, gibt es die Möglichkeit einen Antrag auf Zulassung zur Gesellenprüfung oder Abschlussprüfung als Externe/r zu stellen und durch Ablegen der Prüfung den Berufsabschluss nachzuholen.

Antragsberechtigt sind Personen, die, wenigstens das **1,5-Fache** der Regelausbildungszeit an Berufserfahrung in dem Beruf nachweisen können, in welchem sie die Prüfung ablegen möchten. Das sind in Vollzeit:

- **63 Monate (5 ½ Jahre)** bei 3,5-jährigen Ausbildungsberufen
- **54 Monate (4,5 Jahre)** bei 3-jährigen Ausbildungsberufen

Wichtig ist dabei auch, dass die Person wesentliche Tätigkeiten des Berufs ausgeübt hat, Grundlage für die erforderlichen Tätigkeiten bildet die Ausbildungsordnung des jeweiligen Berufsbildes.

Einzureichende Unterlagen

- Antrag auf Zulassung
- Lebenslauf
- Nachweise über die Berufserfahrung (z.B. Arbeitszeugnisse)
- Kopie eines Identitätsnachweises (z.B. Personalausweis, Reisepass)
- ggf. Nachweise über den weiteren Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit (z.B. Weiterbildungen)
- ggf. Antrag auf Nachteilsausgleich
- Sofern Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf als Berufserfahrung eingebbracht werden sollen, sind Nachweise über die absolvierte Ausbildung einzureichen.

Aus den Arbeitszeugnissen sollte nach Möglichkeit nicht nur die Dauer der Beschäftigung hervorgehen, sondern auch deren Inhalt, also welche Tätigkeiten genau ausgeübt wurden. Sollten keine Arbeitszeugnisse beigebracht werden können, können hilfsweise andere Dokumente zur Nachweiserbringung herangezogen werden (z.B. Arbeitsverträge, Lohnbescheinigungen, Versicherungsnachweise).

Antragstellung

Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen, über die Zulassung entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. Die Zuständigkeit ergibt sich nach dem Wohnort, oder dem Ort der Institution, die auf die Prüfung vorbereitet.

Die Prüfung

Die Prüfung setzt sich in der Regel aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil zusammen. Bei Berufen mit gestreckter Gesellenprüfung muss sowohl die Gesellenprüfung Teil 1 als auch die Gesellenprüfung Teil 2 abgelegt werden.

Vorbereitung

In der Regel müssen sich Antragsstellende selbstständig auf die Prüfung vorbereiten, Hinweise z.B. zu geeigneter Fachliteratur, können diese nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss erhalten.

Für manche Gewerke gibt es auch Vorbereitungskurse, welche durch die Agentur für Arbeit gefördert werden. Diese dauern in der Regel 6 bis 12 Monate in Vollzeit. Gefördert werden können nicht nur Arbeitssuchende, sondern auch Beschäftigte. Eine Förderung muss immer vor Beginn einer Maßnahme mit der Agentur für Arbeit abgesprochen werden, Arbeitssuchende wenden sich hierfür an Ihre zuständige Sachbearbeiterin oder ihren zuständigen Sachbearbeiter, Beschäftigte an die Berufsberatung im Erwerbsleben der Agentur für Arbeit.